

30.11.21

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 073-ZHG

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 01/2021 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 06/2022 die Examensklausuren schreiben werde.

Landgericht Dresden
Az: 10 O 1234/17

URTEIL

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit des

Herr Christian Koll c.K., Vogelstr. 6
01277 Dresden

- Klägers -

Prozessvollmächtigter: RA Dr. Hans
Kröger, Fahrweg 1 Str. 56, 01279 Dresden

gegen

den Herrn Werner Blatt, Kindergartenstr.
3, 01259 Dresden

- Beklagter -

Prozessvollmächtigter: RA Frau Barth
Meißner Landstr. 35, 01157 Dresden

hat das Landgericht Dresden

- 10. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Dittmann als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 14.11.2017 hin für Recht erkannt:

1. Die Zwangsvollstreckung in die Computeranlage Viretta, A 400, Sirenennummer 987-654 aufgrund des Urteils des Amtsgerichts Dresden vom 1.12. 2009 (Az: 234 C 255/08) wird für unzulässig erklärt.

2. Der Kläger ist aus dem Rechtsstreit, der am 29. August 2017 geständigter Statue „Träumende Emily“ von Margarete Eisich-Röhm (Protokoll des Gerichtsvollraths Main, Az: DR II 234/17) bis zum Betrag von 3.000 € vor dem Beklagten zu befriedigen.

3. Die Zwangsvollstreckung aus dem von dem Landgericht Dresden geschlossenen Vergleich vom 3. Juli 2015 (Az. 30 345/13) wird für unzulässig erklärt

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

[5. Kostenurteil (erlassen)]

[6. Tageszettel zum vorläufigen Vollstreckbar-
heit (erlassen)]

[7. Strafanstaltsetzung (erlassen)]

8. Rechtsmittelbelehrung: Bekanntung
gem. § 511 I ZPO; gem. §§ 517
519 I ZPO innerhalb eines Monats
einzurichten beim Bekanntungsgericht
(Lächrisches OLG, § 119 I Nr. 2 GV)

✓ nicht erforderlich,

/232 ZPO

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen verschiedene Zwangerollstreichungsmaßnahmen des Beklagten.

OK ✓

* gegen Herrn Manfred
Matthiesen

Aus dem Urteil des LG Dresden von 2.7.2010 (Az: 4 O 22/10) vollzieht der Beklagte "wegen einer Geldforderung iHr. € 8.000 an die Rufnummernmaschine Lunda, Telefonnummer 125 456 - 78 (nachfolgend „Rufnummernmaschine“). Ursprünglich stand diese Maschine im Eigentum des Herrn Manfred Matthiesen, der auf dem Grundstück Hartelberstr. 7 in 01189 Dresden als Einzelhändler eine Reparaturwerkstatt für Autos unter der Firma „Die Autoschrauber Profis“ (5 Angestellte / € 750.000 Jhd umsatz) sowie einen Autohandel unter der Firma „Autoparadies Dresden“ betrieben hatte. Mit Grundstücks- und Unternehmensauftrag vom 1.2.2011 erwarb der Kläger das Grundstück sowie das gesamte Unternehmen „Die Autoschrauber - Profis“ einschließlich der Mitarbeiter und der auf dem Grundstück befindlichen Maschinen. Der Kläger führt das Unternehmen fortan unter der Firma „Die Dresden“

im Auftrag des
Beklagten

Autoschrank-Profi". Am 20.2.2011 wurde der Kläger im Grundbuch als Eigentümer eingetragen und zudem war im Handelsregister die Übernahme des Unternehmens eingetragen. Mit Mietvertrag vom 1.3.2011 mietete Herr Matthiesen den verdeckten Teil des Grundstücks zu einem monatlichen Mietzins iHv. € 1.000 an, um dort seinen Autohandel zu betreiben. Am 8.8.2017 pfändete das Gerichtsverwaltungsamt die strafrechtlich liche Rufenmaschinenmaschine im Wert von € 4.000, die sich zum Zeitpunkt der Pfändung in der Halle befand, die zum Gelände gehört, das an Herrn Matthiesen vermietet ist.

Zudem betrifft der Beklagte aus dem Urteil des Amtsgerichts Dinslaken vom 1.12.2009 (Az. 234 C 255/08) als Alleinerbe des Elfrich Blatt gegen Herrn Matthiesen die Zwangsversteigerung wegen einer Geldforderung iHv. € 4.500.

Am 29.8.2017 pfändete das Gerichtsverwaltungsamt aus diesem Anlass die Computeranlage Veritel, A 400, Lerrinnnummer 987 - 654 (nachfolgend "Computeranlage"). Ursprünglicher Eigentümer war die Media GmbH. Am 10.3.2017 erwarb Herr Matthiesen die Computer-

* iHv. € 5.000

anlage von dieser unter Eigentumsverbot
Zur Leistung einer Werklohnforderung
aus einem zwischen dem Kläger und
Herrn Matthiesen am 20.3.2017 geschlos-
senen Werkvertrag überwies der Kläger die
Computeranlage am 28.3.2017 an den
Kläger. Zum Zeitpunkt der Fändung
befand sich die Computeranlage in
den von Herrn Matthiesen angemieteten
Räumlichkeiten.

auf Collage des
Urteils vom
1.12.2009

Zudem pfändete der Gerichtsvollkricher
Maior am 29.8.2017 die Statue
„Träumende Emily“ von Margarete
Fisch-Röhr (nachfolgend „Statue“),
die sich zum Zeitpunkt der Fändung
in den von Herrn Matthiesen angemieteten
Räumlichkeiten befand. Für den Zeit-
raum von Mai bis Juli 2017 stand
der Kläger zu diesem Zeitpunkt
noch eine offene Mietforderung iHv.
€ 3.000 zu.

Des Weiteren betrifft der Beklagte
die Zwangsvollstreckung gegen den
Kläger selbst aus einem am 3. Juli
2015 vor dem LG Dresden geschlossenen
Vergleich (Az. 3 O 345/13), wonach
der Kläger insgesamt € 10.000 an
den Beklagten zu zahlen hatte. Im
Jahr 2016 zahlte der Kläger bereits

€ 3.000 auf den Vergleich.

hier stellt der
Sachverhalt der
Gegenforderung des
Klägers ihr € 7.000

Der Kläger meint, dass er Eigentümer
der Rufnachtmashine sei und daher
die Pfändung vom 8.8.2017 unwälzlich
war. Hinsichtlich der Computeranlage
brennt sich der Kläger auf sein
Lichungsreigentum und hinsichtlich
der Pfändung der Statue auf ein
ihm zustehendes Vermietungsfondrecht.
Hinsichtlich der Zwangsvollstreckung
aus dem Vergleich behauptet der
Kläger, dass die Forderung ihr.
€ 7.000 durch Aufschluss mit einer
ihm zustehenden Gegenforderung in
gleicher Höhe aus einem Bauvertrag
mit dem Befragten aus dem Jahr
2012 entstanden sei.

1. er hat die Aufrechnung
erklärt.
2. das Bröckchen der € 7.000
Forderung aus dem
Bauvertrag ist
unstetig

Der Kläger beansprucht,

1. die Zwangsvollstreckung
in die Rufnachtmashine
Lindas, Lizenznummer 127
456-78 aufgrund des Urteils
des Landgerichts Dresden
vom 2.7.2010 (Az. 40
22/10) wird für unwälzig
erklärt,

2. die Zwangsvollstreckung

in die Comptoirbank
Kittel, A 400, Lerrinen
987-654 aufgrund des
Urteils des Amtsgerichts
Dresden vom 1.12. 2009
(Az: 234 C 255/08)
wird für unzulässig er-
klärt,

3. der Kläger ist aus der
Riwalös der am 29.8.2011
gepfändeten Statue „Träum-
ende Emily“ von Margarethe
Eusek-Röhn (Protokoll der
Gesetzesvollstreckung Main,
Az: DR II 234/11) bis
zum Betrag von € 3.000
vor dem Beklagten zu
befriedigen und

4. die Zwangsvollstreckung
aus dem vor dem LG Dresden
geschlossenen Vergleich vom
3. Juli 2015 (Az: 3 O
345/13) wird für unzulässig
erklärt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzumelden.

er behauptet, Raffinerie
habe die Anlage nicht
vollständig bezahlt

Beweistheine nicht
in die
Prozessgründliche
(vgl. Besprechung)

Im Hinblick auf die Pauschalrechnung
meint er, der Käger habe ziemlich
aufgrund der Betriebsnahme für die
Schulden des Herrn Matthiess.

Hinrichlich der Computeranlage habe
der Käger aufgrund des zwischen den
Media-GmbH und Herrn Matthiess
vorinbunden Eigentumsvorhalts, ganz
sein Leistungseigentum erlangen können

Hinrichlich der Statue meint der
Beklagt, dass ein etwaiger Vermittler
pfändrecht ziemlichfalls mit den Pfändern
erloschen sei.

Und im Hinblick auf die Zwangs-
vollstreckung aus dem Vergleich
behauptet der Beklagt, dass die vom
Käger geltend gemachte Forderung
bereits beim Vergleichabschluss vereinbt
werden sei und somit nicht mehr
bestehe.

Das Gericht hat im Wege der
Zugewinnahme Beweis über die
Behauptung des Beklagten, dass
die Forderung des Kägers aus dem
Baurecht im Jahr 2012 itv. € 7.000
bereits beim Vergleichabschluss vereinbt
werden sei, erheben. Hinrichlich des

Ergebnisse der Befragung werden auf das Protokoll vermerkt.

vom xxx

Entscheidungsgründe

Die Klage hat in dem im Tunesien zum Anschlag kommenden Umfang Erfolg. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

In Einzelnen ergibt sich dieses Ergebnis wie folgt:

I.

Der Klagantrag zu 1) ist zwar zulässig, aber unbegründet.

1. Der Klagantrag zu 1) ist zulässig.

Dies ist gemäß der Fakt, wenn der Kläger den statthaften Rechtsbehelf eingesetzt hat, das Gericht Zuständig ist und der Kläger rechtschutzbedürftig ist. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

alternativ: die Zulässigkeit für alle Anträge en bloc darstellen, so geht es aber auch

a) Der Klageantrag zu 1) ist als Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO statthaft. Hier macht der Kläger sein Eigentum an der Rufurwachtmachine geltend, was grundsätzlich ein „die Veräußerung hindern des Recht“ (sog. Interdictrecht) darstellen kann.

b) Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts Dresden ergibt sich gem. §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG iVm. §§ 5, 6 ZPO.

Das hierige Gericht ist gem. §§ 80; 771 I ZPO örtlich ausschließlich zuständig, da die Pfändung der Rufurwachtmachine im Bereich des Landgerichts Dresden erfolgt.

c) Auch ein Rechtschutzbedürfnis des Klägers ist vorliegend gegeben.

Es besteht grundsätzlich für den Kläger nach § 771 I ZPO, wenn die Zwangsvollstreckung bereits begonnen hat und noch nicht durch Auszahlung des Erlöses beendet ist. Hier wurde die Rufurwachtmachine am 8.8.2017 gerichtet. Eine Versteigerung im Sinne des §§ 814, 817 ZPO hat noch nicht

stattgefunden.

Das Rechtsschutzbedürfnis entfällt hier auch nicht deshalb, weil ein einfacher und kostengünstigerer Rechtsbehelf des Klägers zur Verfügung stünde. Insbesondere steht der Rechtsbehelf der Erinnerung nach § 766 ZPO nicht einem Dritten zu, der sich auf sein Eigentum an der gestohlenen Sache beruft. Um eine Übervorladung des Gerichtsvollzugs zu verhindern und angewiekt die Formalisierung der Zwangsvollstreckung hat der Gericht vollziehen im Rahmen der Pfändung nicht die Eigentumslage zu überprüfen, sondern es kommt allein auf den Gewahrsam des Vollstreckungsschildes an (vgl. § 808 I ZPO).

2. Der zulässige Klagenantrag zu ? ist aber unbegründet.

Eine Drittmeldungsbeschlagsgem. § 71 I ZPO ist grds. begründet, wenn dem Kläger tatsächlich ein Interventionsrecht besteht und die Befreiung hierauf nicht ausnahmsweise ausgeschlossen ist.

a) Zwar steht dem Kläger ein Interventionsrecht gem. § 771 I ZPO in Form des Eigentums an der Rufenwuchtmaschine zu. Demnach § 311 BGB erstreckt sich die Verpflichtung zur Veränderung des Grundstücks im Zwifl auch auf das Zubehör am Grundstück.

Da es sich bei der Rufenwuchtmaschine nach §§ 97 I S.1, 98 Nr.1 BGB um ^{im} den Betrieb der Reparaturwerkstatt dienende Maschine und somit um Zubehör handelt, ~~ist~~ hat sich auch die Eigentumsübertragung von 1.2. 2017 (nach dem Richtgedanken des § 311c BGB) auf das Zubehör der Reparaturwerkstatt erstreckt.

b) Das Interventionsrecht ist hier allerdings ausnahmsweise ausgeschlossen, da der Kläger hier für die titulierte Forderung (Gegen die Wagenhebeeinrichtung der Reparaturwerkstatt im Sommer 2009 durch den Beklagten, d.h. eine Werklohnforderung iHv. € 8.000) selbst haftet gem. § 25 I S.1 HGB.

Wer ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeuten Zusatzes fortführt, haftet für alle im Betrieb des Geschäfts begründete Verbindlichkeit des früheren Inhaber gem. § 25 I S.1 HGB. Die Voraussetzungen liegen hier vor.

- a) Bei der Werklohnforderung aus den Sommer 2009 handelt es sich um eine durch den früheren Inhaber begründete Verbindlichkeit.
- b) Der Kläger hat mit Grundstück ~~unter~~ Unternehmensantrag vom 1.2.2017 den Betrieb der Reparaturwerkstatt von früherem Inhaber Matthiesen und damit „unter Lebenden“ erworben.
- c) Beim Reparaturbetrieb handelt es sich auch um ein „Handelsgeschäft“ iSd. § 1 II HGB, da es als Gewerbebetrieb mit einem jährlichen Umsatz von € 750.000 nach Art und Umfang einer im hauptmännischen Umlauf eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

dd) Der Kläger hat den Betrieb der Reparaturwerkstatt auch unter der bisherigen Firma fortgeführt. Schon aus dem Wortlaut des § 25 S. 1 HGB ergibt sich („mit oder ohne Beifügung“), dass der bloße Namenszusatz „Dresdner“ nicht dar genügt die Firma „Die Dresdner Autoschrauber-Profi“ als vollkommen Firma iSd. § 18 I HGB anzusehen.

ee) Eine abweichende Vereinbarung über die Haftungsübernahme iSd. § 25 I HGB ist nicht ersichtlich und vom Kläger auch nicht dargelegt.

ff) Die Haftung ist auch nicht nach § 26 I S. 1 HGB ausgeschlossen. Hier hat der Beklagte mit dem Urteil des LG Dresden von 2.7. 2010 bereits einen Titel über die strittpostenständliche Verbindlichkeit iHv. € 8.000 erhalten.

* auch
c) Auf einen Ausschluss des Internatio nals* wegen § 242 BGB (unbillige Härtet) kann es vorliegend somit nicht mehr an.

man könnte die Fälle der Nach haftung nach § 25 HGB auch unter § 242 BGB subsumieren.

II.

Der Klagenantrag zu 2) ist zulässig und begründet.

1. Der Klagenantrag zu 2) ist zulässig

a) Der Kläger hat mit der Drittwiderrufsbeschwerde gem. § 771 I ZPO den statthaften Rechtsbehelf eingelegt.

Anderer als der Beklagte meint, kann grob. auch Eigentumseigentum ein die „Veräußerung hinderndes Recht“ darstellen. Dies steht auch nicht im Wortlaut des § 51 Nr. 1 InsO entgegen. Hier beruft sich der Kläger nicht auf ein besitzloses Pfandrecht iSd. § 805 I HS.1 ZPO, sondern auf seine Eigentümerrichtung.

b) Das hierige Gericht ist auch sachlich und örtlich zuständig (s.o.).

c) Der Kläger ist auch rechtsbehelfsbefähigt, da die Komplikationsantrag am 29.8.17 geöffnet wurde und die Drittwiderrufsbeschwerde rechtsbehelfsrechtsmässig als eine etwaige Erinnerung nach § 766 I ZPO ist (s.o.).

2. Gem. § 260 ZPO darf die Dritt
widerrufsklage auch mit dem
Klagentrag zu 1) verbinden und
da sie sich gegen denselben Beklagt
richten, dasselbe Gericht zuständig
ist (s.o.) und dieselbe Prozessart
zulässig ist.

3. Der Klagentrag zu 2) ist auch
begründet.

a) Dem Kläger steht ein Interessat
nach iSd. § 771 I ZPO zu.

Zwar kommt, wie der Beklagte zu-
trifft einzuurteilen, der Kläger am
28.3.2017 mangels Verfügungsabschlag
des Herrn Matthiesen beim Lichungs-
eigentum gem. §§ 929, 930 BGB
erlangen, da der Bedingungsunterschreit
für den Eigentumserwerb von der
Media-GmbH zu diesem Zeitpunkt
(d.h. vollständige Kaufpreiszahlung) noch
nicht eingetreten war (vgl. § 158 I
BGB).

halt: es ist nicht
unstichtig, dass Matthiesen die
Maschine nicht vollständig
berichtet hat.

Jedoch kann die Lichungsüberzeugung
von 28.3.2017 dahingehend ausgelegt
werden (vgl. §§ 133, 157 BGB), dass
Herr Matthiesen dem Kläger jedenfalls

sein Anspruchsrecht an der Computeranlage gem. §§ 929, 930 BGB als „wirtschaftliches Minus“ zum Voll eigentum zur Leistung des Werklohn anspruchs des Klägers übertragen wollte.

Auch die Anwartschaft auf das Eigentum stellt ein Interventionsrecht iSd. § 771 ZPO dar.

b) Gründe, warum das Intervention recht des Klägers hinsichtlich der Computeranlage hier ausnahmsweise ausgeschlossen sein sollte, hat der Beklagte (als bewirblose Partei) nicht dargelegt.

insbesondere griff
§ 25 HGB nicht

III.

Auch der Klagenantrag zu 3) ist zulässig und begründet.

1. Der Klagenantrag zu 3) ist zulässig

a) Insbesondere ist die Klage auf vertragswise Befriedigung nach § 805 I HS.2 ZPO der statthaft Rechtsbehelf, da der Kläger geltend

macht, ein vorrangiges Vermietungsrecht an der Statue zu erzielen.

Die Erhebung eines Drittwiderrufs
klage steht ihm diesbezüglich nach
dem ausdrücklichen Wortlaut des
§ 805 I HS.1 ZPO schon nicht zu,
da es sich beim Vermietungsrechte
um ein lebenslanges Pfandrecht handelt.

Andererseits als der Beklagte meint, entfällt
die Stellhaftigkeit der Klage nach
§ 805 I ZPO als vornehmlich Gestalt
eine Klage auch nicht deshalb, weil
der Käufer gar keinen Titel gegen
den Beklagten habe, der ihm zur
Zwangsvollstreckung berechtigen würde.

Für § 805 I ZPO ist nur entscheidend
ob dem Käufer ein Pfandrecht zusteht
dass ihm ein abgesondertes Befriedigungsrecht
nach §§ 50, 51 ZPO berechtigt.

b.) Gem. §§ 802, 805 II ZPO ist
das hierige Gericht örtlich ausschließlich
zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt
sich aus §§ 23 Nr. 1, 71 I GV iVm
§§ 5, 6 ZPO.

c) Auch ein Rechtsschutzbedürfnis des Klägers ist gegeben. Insbesondere hat noch kein Ausdruck des Erbörs statt gefunden.

2. Gem. § 260 ZPO darf die Klage auf vorwegenein Befriedigung auch mit dem anderen beiden Klageantrag verbunden werden (s.o.).

3. Der Klageantrag zu 3) ist auch begründet.

Dies ist iSd. § 805 I ZPO genügt der Fall, wenn dem Kläger ein Pfann oder Vorzugsrecht zusteht, das einen bessern Rang hat als das Pfändungsrecht des Beklagten.

a) Dem Kläger steht hin gem. §§ 56 I S.1, 578 I BGB ein Vermieterpfändrecht an der Statue zu wegen der ausstehenden Mietforderungen für Mai bis Juli 2017 in Höhe von € 3.000.

Die Statue stand im Eigentum des Herrn Matthiesen und wurde nach Abschluss des Mietvertrages in die

angemieteten Räumlichkeiten „eingehaus“

Anders als der Beflagaht meint, ist das Vermieterpfandrecht auch nicht gem. § 562 a S.1 BGB mit Entfernung durch den Gerichtsvollzieher erloschen denn dies geschah ohne das Wissen des Klägers.

Der Kläger hat auch innerhalb eines Monats seit Kenntnisverlangung von der Pfändung des Hauses Klage erhoben, sodass es nicht darum kommt, ob § 562 b II S.2 BGB im Falle des § 805 I ZPO Anwendung findet oder nicht.

Auch der Ausschlussgrund der §§ 50 II InsO und 562d BGB ist nicht einschlägig, da es sich um Mietforderungen der letzten zwölf Monate handelt.

b) Gem. § 50 I InsO iVm. § 804 III ZPO kommt dem Vermieterpfandrecht des Klägers gegenüber dem Pfändungsrecht des Beflagaht nach § 804 I, II ZPO auch der höheren Rang zu. Insowit gilt der Prioritätsgrundsatz.

IV.

Auch der Klagenantrag zu 4) ist zulässig und begründet.

1. Er ist als Vollstreckungsabschlußklage gem. §§ 794 I Nr. 1, 795 S. 1, 767 I ZPO statthaft, da der Kläger das Erlöschen der titulierten Forderung selbst durch Aufrechnung geltend macht.

Das Gericht ist gem. §§ 767 I, 802 ZPO örtlich und sachlich ausschließlich zulässig, da auch der strittpointmäßig Vergleich vor dem Landgericht Dresden geschlossen wurde.

Auch das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers ist zu bejahen, denn die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich droht. Mit Schreiben vom 8.9.2011 hat der Beklagte die Vollstreckung bzgl. der € 7.000 angekündigt.

Wo steht das im Tatbestand?

2. Gem. § 260 ZPO darf die Vollstreckungsabschlußklage vorliegend auch mit den übrigen Klagenanträgen verbunden werden.

3. Die Vollstreckungsabschaffung ist vorliegend auch begründet.

Dies ist gewollt dann der Fall, wenn die Partien sachbefugt sind, eine materiell-rechtliche Einwendung gegen den titulierte Anspruch selbst befehlt und dies nicht gem. § 76 I II ZPO mäßbedient ist.

das kommt erst
nach der Frage
ob die Einwendig.
überhaupt besteht

Auf § 767 II ZPO kommt es - anders als der Beklagt meint - jedoch hier nicht an, da ein Prozessurteil nicht der Richterichtung fähig ist und somit der Schutzzweck des § 767 II ZPO schon nicht einschlägig sein kann.

Sowohl Kläger und Beklagte sind auch sachbefugt, da sie im Prozess möglich als strittigenständlichen Titel als Partien genannt sind.

das kommt hier
entweder

Dem Kläger steht auch ein materiell Einwendung gegen die noch offene, titulierte Forderung iHv. € 7.000 zu Gem. §§ 387, 389 BGB ist dies durch Aufrechnung mit der offenen Werkleistungsforderung aus dem Bauvertrag von 2012 erloschen. Mit Schriftsatz vom 11.9. 2017 hat der Kläger iSd.

die Aufschlüsselung iSd. § 388 BGB erklärt.

das muss in
den Tatbestand

das ist zu kurz und
unwahrscheinlich; fragen
Sie mit der Festlegung
der Beweislast an und
fragen dann, ob Sie nur
grafe ob § 286 I 2 Pd davon
überzeugt sind, dass die
Behauptung des Beklagten
richtig ist

das ist keine
Würdigung

genau; deshalb ist
Ihr Anfall aber auch
nicht logisch

Anderer als der Beklagte meint, ist
die Gegenforderung auch nicht schon
durch Vereinbarung im Vergleich erlosch-

Gem. § 286 I S.1 BGB darf das
Gesetz die Behauptung des Klägers,
dass diese Forderung nicht Gegenstand
des Vergleichs war, als wahr erachten

Dies legt jedenfalls die Aussage der
glaubwürdigen Zeugin Kott nahe.

Der von dem Beklagten zum Beweis
vorgebrachte Zusage RA Förster war
insoweit nicht ergiebig.

Nach allgemeinem Beweislastprinzip
wäre der Beklagte aber darlegungs-
und beweisbarst für das tatsäch-
liche Nichtbestehen der Gegenforderung,
nachdem der Kläger dies schriftlich
dargelegt hatte.

IV.

[Kostentschirung & Entscheidung
zur vorläufigen Verbrecherhaft
(entlassen)]

Unterschrift der ehemaligen Richterin

Lieber

Rubrum + Tenor sind formal nicht zu beanstanden, allerdings ist die Rechtsmittelbelehrung überflüssig.

Im Tatbestand überzeugt Ihre geordnete

Darstellung nach den verschiedenen Vollstreckungsmaßnahmen. Zur Legitimation des Klägers ist € 7.000 hätten Sie noch weiter ausführen sollen. S. i. Ü die Randbemerkungen.

Überzeugend sind die Ausführungen zum Antrag in 1).

Rechtlich richtig sind auch die zum Antrag in 2), allerdings unterschlagen Sie unzutreffend, dass die Maschine noch nicht voll bezahlt ist (Seite 17).

Die Ausführungen zum Antrag in 3) sind wiederum gelungen.

Qualitativ abfallend, da vor allem wenig systematisch, sind die Ausführungen zum Antrag in 4) (vgl. Bspredr.).

Insgesamt

vollbefriedigd (11 Punkte)

A Hf 4.12.2021